



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zur Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.101.8 d WFV

10.15

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem Nachtrag 8 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Abkürzungen

Vo 883/2004 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ([SR 0.831.109.268.1](#))

- 1006 Die Auslandsvertretungen in Staaten, die nicht Mitglieder der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA (Rz 2003) sind, machen alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei der Anmeldung zwecks Eintragung in das Auslandschweizerregister auf die Beitrittsmöglichkeit aufmerksam.
- 2001 Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- die schweizerische Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Mitgliedstaats der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA besitzen;
 - nicht in einem Staat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA wohnen;
 - nicht gemäss [Art. 1a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\)](#) versichert sein;
 - unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre versichert gewesen sein.
- 2005 Die Ausgleichskasse befindet aufgrund der Daten des Informationssystems VERA (vgl. [Art. 5 Abs. 2 VERA-Verordnung](#)) in eigener Kompetenz, ob die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)), oder der EFTA (vgl. Rz 2003) hat. Der Umstand, dass jemand im Auslandschweizerregister nicht eingetragen ist, ist nicht ausschlaggebend¹.
- 2008 Die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versicherung ist erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a–c](#), [Art. 1a Abs. 3 und 4](#), [Art. 2 AHVG](#), auf Grund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens während fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahren versichert war. Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet (vgl. [Ziff. 1 von](#)

¹ 25. Mai 1984 ZAK 1984 S. 542 BGE 110 V 65

[Anhang XI](#) [Schweiz] zur VO 883/2004 in der Fassung des Freizügigkeitsabkommens).

1/16 **2.3 Übergangsbestimmungen zur Revision der freiwilligen Versicherung per 1. April 2001, zum EFTA-Übereinkommen per 1. Juni 2002, zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens per 1. April 2006 und per 1. Juni 2009**

1/16 **2.3.1 aufgehoben**

2014 aufgehoben

1/16

1/16 **2.3.2 aufgehoben**

2015 Bis zum Erreichen des Rentenalters können die Versicherung
1/16 weiterführen:

- die in einem Staat, der bereits vor dem 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2001 zurückgelegt haben;
- die in einem Staat, der erst am 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2006 zurückgelegt haben;
- die in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2009 zurückgelegt haben;
- die in einem Mitgliedstaat der EFTA wohnhaften Personen, die das 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2002 vollendet haben.

2017 aufgehoben

1/16

2.6 Höhere Gewalt und fehlende Beitragsüberweisungsmöglichkeit

([Art. 13 Abs. 4 VFV](#))

- 4007 Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in welchem versicherte Frauen das 64. Altersjahr, versicherte Männer das 65. Altersjahr vollenden.
Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Todesmonat.
- 4014 Als nichterwerbstätig gelten
- 1/09 – Versicherte, die keine Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG ausüben;
– Versicherte, die auf dem Erwerbseinkommen im Kalenderjahr weniger als den Mindestbeitrag (s. Anhang 2) entrichten müssen;
– Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (s. Rz 4015 ff.);
– Studierende, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
– Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen, sofern sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der diesen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt;
– Gefangene und Verwahrte.
- 4024 Die Beiträge von nichterwerbstätigen verheirateten Versicherten, deren erwerbstätige Ehegattin oder deren erwerbstätiger Ehegatte nicht versichert ist oder obligatorisch versichert ist und nicht den doppelten in der obligatorischen Versicherung vorgesehenen bzw. freiwillig versichert ist und nicht den doppelten in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrag (vgl. Anhang 2) entrichtet hat, werden auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares festgesetzt. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 1/16
- 4035 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
- 1/12
- aufgrund des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres;

- aufgrund des während des Beitragsjahres tatsächlich erzielten Renteneinkommens.

Für die für das Beitragsjahr 2016 geschuldeten Beiträge sind somit das am 31. Dezember 2016 vorhandene Vermögen und das im Jahr 2016 erzielte Renteneinkommen massgebend.

- 4072 Zum Beispiel setzt die SAK die Beiträge einer versicherten Person für das Beitragsjahr 2011 am 25. Juni 2012 mit einer Beitragsverfügung fest. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel erwächst diese am 11. November 2014 in Kraft. Die Beiträge gehen am 30. November 2014 auf dem Konto der SAK ein. Auf der Beitragsforderung sind Verzugszinsen vom 1. Januar 2012 bis 30. November 2014 geschuldet.
- 4074 Auf entrichteten, aber nicht geschuldeten Beiträgen hat die Ausgleichskasse Vergütungszinsen auszurichten. Zahlen Versicherte freiwillig Beiträge für zukünftige Beitragsjahre, die noch nicht geschuldet sind, sind keine Vergütungszinsen auszurichten. Vergütungszinsen sind ab dem 1. Januar nach Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu bezahlen. Wurden z.B. für das Beitragsjahr 2013 zu viel Beiträge entrichtet, hat die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar 2015 Vergütungszinsen auszurichten. Zahlt die versicherte Person hingegen Beiträge für zukünftige Beitragsjahre (leistet sie z.B. im Jahr 2013 Zahlungen zur Tilgung der voraussichtlich im Jahr 2015 geschuldeten Beiträge), sind ab dem 1. Januar 2013 keine Vergütungszinsen geschuldet. Solche sind gegebenenfalls erst ab dem 1. Januar 2017 geschuldet.
- 4092 Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein individuelles Konto (IK). Darin sind einzutragen:
- die Erwerbseinkommen, von denen Beiträge entrichtet worden sind;
 - die Versichertennummer der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, dessen bzw. deren Einkommen aufgeteilt worden sind;
 - die Beitragsdauer in Monaten.

- 4094 Zahlen Versicherte sowohl vom Erwerbseinkommen als auch als Nichterwerbstätige Beiträge (Rz 4015 ff.), sind die Erwerbseinkommen nach Rz 4092 im IK einzutragen, die übrigen Einkommen gemäss Rz 4093.
- 6007 Die Einsprache kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Vgl. zu den Obliegenheiten der Ausgleichskasse bei mündlicher Einsprache das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, IV, der EO und bei den EL.
- 6009 Die Beschwerdeschrift muss in einer Amtssprache abgefasst
1/16 sein.

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Stand 1. Januar 2016

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	9,8 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	914 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre (vgl. Anhang 3)
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat